

# **Verordnung über die Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich**

(vom 1. Oktober 2018)

*Der Universitätsrat beschliesst:*

I. Es wird eine Verordnung über die Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich erlassen.

II. Die Verordnung tritt mit Ausnahme von § 20 Abs. 4 auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Der Universitätsrat beschliesst separat über das Inkrafttreten von § 20 Abs. 4.

IV. Die Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 8. Juli 2009 wird auf den 1. Februar 2023 aufgehoben. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Aufhebung erneut entschieden.

V. Gegen diese Verordnung sowie die Verordnungsaufhebung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung über die Promotion und der Begründung im Amtsblatt. Veröffentlichung der Verordnung über die Promotion nach Eintritt der Rechtskraft in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Der Aktuar:  
Sebastian Brändli

---

# **Verordnung über die Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (PromVO PhF)**

(vom 1. Oktober 2018)

*Der Universitätsrat beschliesst:*

## **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **A. Geltungsbereich**

Gegenstand	<p>§ 1. <sup>1</sup> Diese Promotionsverordnung regelt das Doktorat sowie das Ehrendoktorat an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (Fakultät).</p> <p><sup>2</sup> Besondere Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Fakultäten oder Hochschulen (insbesondere im Rahmen einer Cotutelle) bleiben vorbehalten.</p>
Ausführende und ergänzende Bestimmungen	<p>§ 2. <sup>1</sup> Die Doktoratsordnung führt die Bestimmungen dieser Promotionsverordnung aus.</p> <p><sup>2</sup> Für die Erbringung von curricularen Leistungen gelten die Bestimmungen der Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (RVO), sofern diese Verordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.</p> <p><sup>3</sup> Für die Erbringung der Promotionsprüfung gelten die Bestimmungen der RVO analog, sofern diese Verordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält.</p> <p><sup>4</sup> Über Fragen, die nicht in dieser Promotionsverordnung und weder in den ausführenden noch ergänzenden Bestimmungen geregelt sind, beschliesst die Fakultätsversammlung.</p>
Verliehener Grad	<p>§ 3. Die Fakultät verleiht nach bestandem Doktorat den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Der Doktorgrad entspricht auf Englisch der Bezeichnung Doctor of Philosophy (PhD).</p>

## B. Graduiertenschule

§ 4. <sup>1</sup> Die Fakultät betreibt eine Graduiertenschule zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Zweck und ergänzende Bestimmungen

<sup>2</sup> Die Graduiertenschule unterstützt und berät die Doktorierenden sowie die Fakultät während der gesamten Dauer eines Doktorats und übernimmt Aufgaben, die mit dem Doktorat im Zusammenhang stehen.

<sup>3</sup> Das Organisationsreglement der Graduiertenschule regelt die Einzelheiten.

§ 5. <sup>1</sup> Die Graduiertenschule vermittelt und entscheidet bei Fragen, Unklarheiten oder Konflikten zwischen der oder dem Doktorierenden sowie einzelnen Betreuungspersonen oder der Betreuungskommission.

Aufgaben der Graduiertenschule

<sup>2</sup> Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Doktorats und erlässt Verfügungen im Zusammenhang mit dem Doktorat, sofern keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

## C. Zulassung

§ 6. <sup>1</sup> Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen werden in der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich (VZS) geregelt.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Abschlüssen nach § 33 Abs. 1 VZS berechtigen folgende Abschlüsse zur Zulassung in ein Doktoratsstudium:

- a. Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule im Sinne des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich,
- b. Masterdiplom einer ausländischen Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule, die über eine Anerkennung eines Staates verfügt, der das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Konvention) ratifiziert hat.

§ 7. <sup>1</sup> Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist die verbindliche Zusage zweier Dozierender zur Betreuung des Doktorats, welche die Vorgaben zur Zusammensetzung der Betreuungskommission erfüllen.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen

<sup>2</sup> Die Zulassung erfolgt «sur dossier».

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

## 2. Teil: Promotions- und Betreuungsberechtigung

Promotions-  
berechtigung  
von Professorin-  
nen und Profes-  
soren sowie  
Privatdozieren-  
den

§ 8. <sup>1</sup> Die Promotionsberechtigung ist das Recht, ein Doktorat grundsätzlich bis zur Verleihung des Doktorgrads zu begleiten. Dies umfasst die Betreuung, Begutachtung und Bewertung der Dissertation sowie die Abnahme von Promotionsprüfungen.

<sup>2</sup> Professorinnen und Professoren von universitären Hochschulen mit Promotionsrecht sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten steht die Promotionsberechtigung zu.

<sup>3</sup> Zu den Professorinnen und Professoren zählen die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit oder ohne Tenure Track sowie die Förderungsprofessoren und Förderungsprofessoren.

<sup>4</sup> Titularprofessorinnen und Titularprofessoren werden den Privatdozierenden gleichgestellt.

<sup>5</sup> Die Doktoratsordnung kann Einschränkungen insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung, den Umfang sowie die Dauer der Promotionsberechtigung vorsehen.

Interne  
und externe  
Promotions-  
berechtigung  
von Professorin-  
nen und Profes-  
soren sowie  
Privatdozieren-  
den

§ 9. <sup>1</sup> Professorinnen oder Professoren, die an der Fakultät angestellt oder assoziiert sind bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten, die über eine von der Fakultät verliehene Venia Legendi verfügen, gelten als Dozierende mit interner Promotionsberechtigung.

<sup>2</sup> Alle übrigen Dozierenden gemäss § 8 Abs. 2 gelten als Dozierende mit externer Promotionsberechtigung.

Betreuungs-  
berechtigung  
von Gastprofes-  
sorinnen und  
Gastprofesso-  
ren, Dozieren-  
den von Fach-  
hochschulen  
und Pädago-  
gischen Hoch-  
schulen

§ 10. <sup>1</sup> Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sind mit Bewilligung der Graduiertenschule berechtigt, die Co-Betreuung für ein Doktorat zu übernehmen.

<sup>2</sup> Promovierte Dozierende von Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen können von der Graduiertenschule für eine Dauer von maximal sechs Jahren für die Betreuung eines Doktorats eingesetzt werden.

<sup>3</sup> Die Übernahme der Hauptbetreuung sowie die Mitgliedschaft in der Promotionskommission sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Doktoratsordnung kann Ausnahmen vorsehen.

### 3. Teil: Betreuung der Doktorierenden

#### A. Betreuungskommission

§ 11. <sup>1</sup> Die Betreuungskommission setzt sich zusammen aus mindestens zwei promotionsberechtigten Dozierenden, wobei mindestens ein Mitglied eine Professorin oder ein Professor mit interner Promotionsberechtigung sein muss. Zusammensetzung

<sup>2</sup> Eines dieser Mitglieder muss die Hauptbetreuung übernehmen. Das zweite Mitglied übernimmt die Co-Betreuung.

<sup>3</sup> Die Einsetzung weiterer promotions- oder betreuungsberechtigter Mitglieder zur Co-Betreuung ist möglich.

<sup>4</sup> Die Graduiertenschule setzt die Betreuungskommission auf Antrag der oder des Doktorierenden in ihre Funktion ein, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind und bestätigt die Hauptbetreuungsperson.

§ 12. Die Betreuungskommission betreut die Doktorierenden von der Zulassung zum Doktorat bis zur Einreichung des Antrags auf Einleitung des Promotionsverfahrens. Sie unterstützt und berät die Doktorierenden in fachlicher Hinsicht. Funktion

§ 13. <sup>1</sup> Die Hauptbetreuungsperson ist neben der Betreuung der Doktorierenden insbesondere zuständig für die Erstellung und Aktualisierung der Doktoratsvereinbarung und führt oder organisiert in regelmäßigen Abständen Gespräche zwischen den Beteiligten (Doktorierende und Betreuende) über den Stand des Doktorats. Hauptbetreuung

<sup>2</sup> Dozierende mit interner Promotionsberechtigung sind berechtigt, innerhalb der Betreuungskommission die Hauptbetreuung zu übernehmen.

<sup>3</sup> Dozierende mit externer Promotionsberechtigung oder Betreuungsberechtigung sind nicht berechtigt, die Hauptbetreuung zu übernehmen.

§ 14. <sup>1</sup> Die Co-Betreuungsperson ist zuständig für alle im Rahmen eines Doktorats anfallenden Betreuungsaufgaben ausser der Erstellung und Aktualisierung der Doktoratsvereinbarung sowie der Stellung des Antrags auf Konstituierung der Promotionskommission und Einleitung des Promotionsverfahrens. Co-Betreuung

<sup>2</sup> Dozierende mit interner oder externer Promotionsberechtigung oder Betreuungsberechtigung können die Co-Betreuung eines Doktorats übernehmen.

## B. Doktoratsvereinbarung

Inhalt und  
Dauer

§ 15. <sup>1</sup> Die Doktoratsvereinbarung regelt das Betreuungsverhältnis.

<sup>2</sup> Sie enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Zusammensetzung der Betreuungskommission,
- b. Fristen oder zeitliche Vorgaben für die Erarbeitung der Dissertation,
- c. Art und Umfang der Betreuung,
- d. das Thema der Dissertation,
- e. Sprache, in der die Dissertation verfasst wird,
- f. Form der Dissertation (Monografie oder kumulative Dissertation) und Co-Autorenschaft,
- g. Angaben zu den curricularen Leistungen, einschliesslich Modultyp,
- h. Urheberrechte sowie Rechte an Daten oder Forschungsergebnissen.

<sup>3</sup> Die Doktoratsvereinbarung wird mit der Konstituierung der Promotionskommission beendet oder gemäss § 18 aufgelöst. Ausgenommen davon ist die Regelung der Rechte an Daten oder Forschungsergebnissen gemäss Abs. 2 lit. h.

Zuständigkeit

§ 16. <sup>1</sup> Die Doktoratsvereinbarung wird von der Hauptbetreuungsperson in Absprache mit der oder dem Doktorierenden erstellt.

<sup>2</sup> Die Betreuungskommission ist bei der Erstellung, bei allen Änderungen oder Ergänzungen sowie bei der Auflösung der Doktoratsvereinbarung einzubeziehen.

<sup>3</sup> Die neu erstellte bzw. geänderte oder ergänzte Doktoratsvereinbarung ist der Graduiertenschule einzureichen.

<sup>4</sup> Bei Unstimmigkeit bzw. Uneinigkeit im Zusammenhang mit der Doktoratsvereinbarung entscheidet die Graduiertenschule.

Änderung und  
Ergänzung

§ 17. <sup>1</sup> Die Hauptbetreuungsperson überprüft mindestens einmal jährlich die Aktualität der Doktoratsvereinbarung sowie die Einhaltung der darin enthaltenen Angaben.

<sup>2</sup> Die Doktoratsvereinbarung kann bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit geändert, angepasst oder ergänzt werden.

Auflösung

§ 18. <sup>1</sup> Die Doktoratsvereinbarung kann beim Vorliegen wichtiger Gründe einseitig aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. Abbruch des Doktorats oder eine Exmatrikulation,
- b. unlauteres Verhalten,
- c. Unmöglichkeit der korrekten Zusammensetzung der Betreuungs- oder Promotionskommission,
- d. unlösbare persönliche Differenzen,
- e. Verletzung oder Nichteinhaltung der Doktoratsvereinbarung.

<sup>3</sup> Die Auflösung der Doktoratsvereinbarung führt zur Exmatrikulation aus dem Doktoratsstudiengang.

## 4. Teil: Doktorat

### A. Allgemein

§ 19. Das Doktorat umfasst:

- a. das Verfassen einer Dissertation, aus der die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung hervorgeht,
- b. den Erwerb von curricularen Leistungen,
- c. das Absolvieren der Promotionsprüfung.

Inhalt und  
Struktur

§ 20. <sup>1</sup> Die maximale Dauer des Doktorats beträgt sechs Jahre. Dies gilt auch, wenn das Doktorat in Teilzeit absolviert wird. Dauer

<sup>2</sup> Die Frist beginnt mit der Zulassung zum Doktorat und endet mit der Verleihung des Doktorgrads.

<sup>3</sup> Die Graduiertenschule entscheidet auf begründeten Antrag über eine Verlängerung der maximalen Dauer des Doktorats.

<sup>4</sup> Überschreitet die oder der Doktorierende die maximale Dauer des Doktorats oder liegt keine bewilligte Verlängerung vor, erhöht sich die Studiengebühr gemäss den Vorgaben der Verordnung über die Studiengebühren an der Universität Zürich.

§ 21. <sup>1</sup> Alle für das Doktorat relevanten Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben und sind verbindlich. Informations-  
pflicht

<sup>2</sup> Die Doktorierenden sind verpflichtet, sich über sämtliche für ihr Doktorat relevanten Belange, insbesondere über die für sie geltenden Erlasse und Fristen, selbstständig zu informieren.

Unlauteres  
Verhalten,  
Plagiat

§ 22. <sup>1</sup> Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugs- handlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehört insbesondere die Einreichung einer Dissertation, die nicht selbstständig verfasst wurde, die Fälschung von Daten oder die Übernahme von Texten von anderen Autorinnen oder Autoren ohne entsprechende Quellenangabe (Plagiat).

<sup>2</sup> Dissertationen können zum Zweck der Überprüfung auf ein Plagiat unter Einsatz entsprechender Software bearbeitet werden. Dafür können geeignete Dienstleister im In- oder Ausland beauftragt werden.

<sup>3</sup> Liegt unlauteres Verhalten vor, erklärt die Graduiertenschule die Dissertation als nicht bestanden. Allfällige bereits ausgestellte Dokumente werden eingezogen, ein bereits verliehener Doktorgrad wird aberkannt.

<sup>4</sup> Die Einleitung disziplinarischer Massnahmen bleibt vorbehalten.

Endgültige  
Abweisung  
und Sperre

§ 23. <sup>1</sup> Eine endgültige Abweisung aus dem Doktorat bewirkt keine Sperre.

<sup>2</sup> Die Aufnahme eines neuen Doktorats zu einem neuen Thema ist möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **B. Dissertation**

Inhalt und Form  
der Dissertation

§ 24. <sup>1</sup> Die Dissertation soll einen selbstständigen Beitrag zur For- schung leisten.

<sup>2</sup> Eine Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus einer Sammlung veröffentlichter oder zur Veröffentlichung eingereichter inhaltlich zusammenhängender Publikationen, die mit einer Einleitung und einer abschliessenden Diskussion versehen sind (kumulative Dis- sertation).

<sup>3</sup> Eine Arbeit, die bereits an einer schweizerischen oder ausländischen Universität oder Hochschule zum Zweck der Erlangung eines akademischen Grads eingereicht worden ist, kann nicht mehr als Dis- sertation entgegengenommen werden.

Benotung

§ 25. <sup>1</sup> Die Benotung der Dissertation erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 1 die geringste Note bezeichnet, Noten ab 4 sind genü- gend. Die Benotung erfolgt in Halbnotenschritten.

<sup>2</sup> Die Note für die Dissertation wird auf der Basis aller Gutachten berechnet und das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle gerundet.



## C. Curriculare Leistungen

§ 26. Im Rahmen des Doktorats sind Leistungen im Umfang von 12 ECTS Credits zu erbringen. Art und Umfang

§ 27. <sup>1</sup> Angerechnet werden können Leistungen, die in ECTS Credits oder mit einem Workload ausgewiesen werden und in der Doktorsvereinbarung festgelegt worden sind. Anrechenbare Leistungen

<sup>2</sup> Diese Leistungen können im Rahmen von fachlichen wie überfachlichen Veranstaltungen der Universität Zürich sowie anderer Hochschulen im In- und Ausland erworben werden.

§ 28. Die curricular erbrachten Leistungen werden mit bestanden/ nicht bestanden oder mit einer Note ausgewiesen. Benotung

## 5. Teil: Promotionsverfahren

### A. Einleitung des Promotionsverfahrens und Promotionskommission

§ 29. <sup>1</sup> Liegen eine voraussichtlich promotionsfähige Dissertation sowie der Nachweis ausreichender curricularer Leistungen vor, stellt die Hauptbetreuungsperson bei der Graduiertenschule Antrag auf Konstituierung der Promotionskommission und Einleitung des Promotionsverfahrens. Einleitung des Promotionsverfahrens

<sup>2</sup> Die Doktorierenden haben das Recht, Dozierende vorzuschlagen, die bereit sind, die Gutachter- bzw. Prüferfunktion zu übernehmen.

<sup>3</sup> Die Graduiertenschule prüft auf Antrag der Hauptbetreuungsperson, ob die Kriterien für die Zusammensetzung der Promotionskommission mit den vorgeschlagenen Dozierenden erfüllt sind. Sie bestimmt den Vorsitz und konstituiert die Promotionskommission.

<sup>4</sup> Bei Uneinigkeit in Bezug auf die Promotionsreife der Dissertation oder die Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet die Graduiertenschule auf Antrag der Hauptbetreuungsperson oder der des Doktorierenden über die Einleitung des Promotionsverfahrens.

§ 30. <sup>1</sup> Die Promotionskommission setzt sich aus zwei bis fünf Mitgliedern mit Gutachter- bzw. Prüferfunktion zusammen. Dazu kommt ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz übernimmt. Zusammensetzung der Promotionskommission

<sup>2</sup> Dozierende gemäss § 10 und Co-Autorinnen oder Co-Autoren können nicht Mitglied der Promotionskommission sein.

<sup>3</sup> Die Doktoratsordnung regelt die Einzelheiten.

Zuständigkeit der Promotionskommission	<p>§ 31. <sup>1</sup> Die Promotionskommission ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens.</p> <p><sup>2</sup> Dieses umfasst die Begutachtung und Bewertung der Dissertation sowie die Durchführung und Bewertung der Promotionsprüfung.</p>
Mitglieder mit Gutachter- bzw. Prüferfunktion	<p>§ 32. <sup>1</sup> Die Mitglieder der Promotionskommission mit Ausnahme des Vorsitzes übernehmen sowohl die Aufgaben der Begutachtung und Benotung der Dissertation als Gutachterinnen oder Gutachter als auch die Durchführung und Bewertung der Promotionsprüfung als Prüferinnen oder Prüfer.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder mit Gutachter- bzw. Prüferfunktion sind die Mitglieder der Betreuungskommission vorbehaltlich § 30 Abs. 2.</p> <p><sup>3</sup> Diese werden ergänzt mit mindestens einer weiteren Person mit interner oder externer Promotionsberechtigung, die nicht bereits Mitglied der Betreuungskommission war.</p> <p><sup>4</sup> Mindestens eines dieser Mitglieder ist eine Professorin oder ein Professor mit interner Promotionsberechtigung und mindestens eines dieser Mitglieder verfügt über eine externe Promotionsberechtigung.</p>
Vorsitz	<p>§ 33. <sup>1</sup> Der Vorsitz gewährleistet den korrekten Ablauf des Promotionsverfahrens. Er verfasst kein Gutachten und beteiligt sich nicht mit Fragen an der Promotionsprüfung.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsitz wird von einer Professorin oder einem Professor mit interner Promotionsberechtigung übernommen, die oder der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Funktion im Doktorat übernommen hat.</p>

## **B. Begutachtung und Annahme der Dissertation**

Gutachten	<p>§ 34. <sup>1</sup> Die eingereichte Version der Dissertation bildet die Bewertungsgrundlage.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird von jeder Gutachterin bzw. jedem Gutachter im Rahmen eines Gutachtens beurteilt sowie benotet.</p> <p><sup>3</sup> Sie wird nicht publiziert.</p>
Annahme der Dissertation	<p>§ 35. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachten mindestens die Note 4 (genügend) oder besser ausweisen.</p>
Überarbeitung der angenommenen Dissertation	<p>§ 36. <sup>1</sup> Die oder der Doktorierende erhält nach der Bewertung der Dissertation von den Gutachterinnen und Gutachtern gegebenenfalls Auflagen zur zeitnahen Überarbeitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Überarbeitung ist den Gutachterinnen und Gutachtern zur Überprüfung einzureichen. Eine nicht ausreichende Überarbeitung kann zur nochmaligen Überarbeitung zurückgewiesen werden.</p>

<sup>3</sup> Die oder der Doktorierende reicht der Graduiertenschule die nach § 35 angenommene Dissertation bzw. die von den Gutachterinnen und Gutachtern genehmigte Überarbeitung der Dissertation digital und mit den erforderlichen Pflichtexemplaren zur Publikation ein.

<sup>4</sup> Die Überarbeitung wird nicht bewertet, sie wirkt sich weder auf die Note noch das Prädikat aus.

§ 37. <sup>1</sup> Liegt ein ungenügendes Gutachten vor, gilt die Dissertation als nicht angenommen. Nicht angenommene Dissertation

<sup>2</sup> Eine nicht angenommene Dissertation kann einmal wiederholt werden.

§ 38. <sup>1</sup> Die Wiederholung besteht aus der Überarbeitung der nicht angenommenen Dissertation und erneuten Begutachtung durch die Gutachterinnen und Gutachter. Wiederholung der Dissertation

<sup>2</sup> Wird die Dissertation auch nach der Überarbeitung nicht angenommen, erfolgt die endgültige Abweisung aus dem Doktorat und die Exmatrikulation.

### C. Promotionsprüfung

§ 39. Wird die Dissertation angenommen, erhält die oder der Doktorierende von der Graduiertenschule die Einladung zur Promotionsprüfung. Einladung

§ 40. <sup>1</sup> Die Promotionsprüfung dauert 60 bis 90 Minuten und dient der Überprüfung der Fähigkeit der oder des Doktorierenden zur mündlichen Darstellung und Verteidigung der Dissertation. Zweck und Dauer

<sup>2</sup> Sie ist im Rahmen der Bestimmungen der Doktoratsordnung öffentlich.

§ 41. <sup>1</sup> Die Promotionsprüfung wird unter der Leitung des Vorsitzes in Anwesenheit aller Mitglieder der Promotionskommission von den Prüferinnen und Prüfern durchgeführt und von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer protokolliert. Anwesenheit der Mitglieder der Promotionskommission

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann auf die örtliche Anwesenheit von maximal drei Prüferinnen und Prüfern verzichtet werden, sofern mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer vor Ort anwesend sind.

<sup>3</sup> Die Anwesenheit kann in diesem Fall mit einer Übertragung in Ton und Bild substituiert werden.

Bewertung	<p>§ 42. <sup>1</sup> Die Promotionsprüfung wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet.</p> <p><sup>2</sup> Weisen alle Prüferinnen und Prüfer die Promotionsprüfung als genügend aus, gilt die Promotionsprüfung als bestanden.</p>
Wiederholung	<p>§ 43. <sup>1</sup> Eine nicht bestandene Promotionsprüfung kann einmal wiederholt werden.</p> <p><sup>2</sup> Wird auch die Wiederholung mit nicht bestanden bewertet, erfolgt die endgültige Abweisung aus dem Doktorat und die Exmatrikulation.</p>

#### **D. Publikation der Dissertation und Abschluss**

Berechnung der Gesamtnote	<p>§ 44. <sup>1</sup> Die Gesamtnote entspricht der für die Dissertation errechneten Note.</p> <p><sup>2</sup> Die im Rahmen der curricularen Leistungen erworbenen Noten sowie die Leistung der Promotionsprüfung fliessen nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.</p>
Prädikat	<p>§ 45. <sup>1</sup> Mit der Gesamtnote wird das Prädikat festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Fakultät verleiht für folgende Gesamtnoten die folgenden Prädikate:</p> <p>6,0 summa cum laude,  5,5 insigni cum laude,  5,0 magna cum laude,  4,5 cum laude,  4,0 rite.</p>
Publikation	<p>§ 46. <sup>1</sup> Die Doktorierenden sind verpflichtet, die Fassung der Dissertation gemäss § 36 zu publizieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Publikation der Dissertation erfolgt in dem von der Universität Zürich zur Verfügung gestellten Repositorium und gilt als erfolgt, sobald es dort aufgenommen worden ist.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzlich werden in jedem Fall, auch bei Vorliegen einer Sperrfrist, die vorgesehenen gedruckten Pflichtexemplare der Zentralbibliothek zugestellt.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer weiteren Verwertung der Dissertation (z.B. Verlagspublikation) darf kein Druckvermerk angefügt werden, der diese als Dissertation an der Philosophischen Fakultät kenntlich macht.</p> <p><sup>5</sup> Die Doktoratsordnung führt die Vorgaben zur Publikation aus.</p>

§ 47. <sup>1</sup> Die Graduiertenschule kann auf Antrag einer oder eines Doktorierenden die teilweise oder vollständige Sperrung des Inhalts des Publikationsexemplars in der von der Universität Zürich zur Verfügung gestellten digitalen Infrastruktur für eine Frist von drei Jahren bewilligen. Sperrfrist

<sup>2</sup> Der Name der oder des Doktorierenden sowie der Titel der Dissertation können nicht gesperrt werden.

<sup>3</sup> Die Graduiertenschule kann die Frist auf begründeten Antrag einmal um weitere drei Jahre verlängern oder ausnahmsweise eine zeitlich unbeschränkte Sperrung bewilligen, sofern ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

<sup>4</sup> Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Verlag die Publikation in der von der Universität Zürich zur Verfügung gestellten digitalen Infrastruktur nicht erlaubt.

§ 48. <sup>1</sup> Nach der Publikation verleiht die Fakultät den Doktorgrad. Die Verleihung des Grads erfolgt mit der Aushändigung der unterzeichneten Promotionsurkunde. Verleihung des Doktorgrads

<sup>2</sup> Die Führung der Bezeichnung «Dr. des.» (Doctor designatus) bis zur Verleihung des Doktorgrads ist nicht erlaubt.

## E. Abschlussdokumente

§ 49. Die Doktorierenden erhalten die Promotionsurkunde, das Diploma Supplement sowie den Academic Record. Übergabe der Abschlussdokumente

§ 50. <sup>1</sup> Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, das Datum der Promotionsprüfung und das Prädikat für die Promotionsleistung. Promotionsurkunde

<sup>2</sup> Die Promotionsurkunde trägt das Siegel der Universität und der Fakultät sowie die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans.

<sup>3</sup> Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

§ 51. <sup>1</sup> Der Academic Record belegt, dass die Dissertation angenommen, die curricularen Leistungen erfüllt sowie die Promotionsprüfung bestanden worden sind. Academic Record

<sup>2</sup> Curriculare Leistungen, die nicht an der Universität Zürich erbracht worden sind, werden entsprechend gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Der Academic Record wird in deutscher Sprache ausgestellt. Es wird eine englische Übersetzung abgegeben.

Diploma  
Supplement

§ 52. <sup>1</sup> Das Diploma Supplement ist eine standardisierte Erläuterung des Doktorats.

<sup>2</sup> Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

## 6. Teil: Ehrenpromotion

Antrag

§ 53. <sup>1</sup> Für hervorragende Dienste kann die Fakultätsversammlung die Doktorwürde ehrenhalber verleihen. Der Titel lautet Doktor honoris causa (Dr. h. c.).

<sup>2</sup> Der Antrag auf Ehrenpromotion muss von einem Mitglied der Fakultät schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt und begründet werden.

Entscheid und  
Verleihung

§ 54. <sup>1</sup> Die Dekanin oder der Dekan setzt die stimmberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung vom Antrag in Kenntnis.

<sup>2</sup> Der Entscheid über den Antrag findet durch geheime Abstimmung im Rahmen einer Fakultätsversammlung statt.

<sup>3</sup> Der Titel wird verliehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Fakultätsversammlung dem Antrag zustimmen.

## 7. Teil: Rechtsschutz und weitere Rechte

Rechtsmittel

§ 55. <sup>1</sup> Alle im Leistungsausweis jeweils neu ausgewiesenen curricularen Leistungen sowie alle Verfügungen, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, unterliegen der Einsprache an die zuständige Prodekanin oder den zuständigen Prodekan.

<sup>2</sup> Die Einsprache ist der zuständigen Prodekanin bzw. dem zuständigen Prodekan innerhalb von 30 Tagen nach Empfang schriftlich und begründet einzureichen. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

<sup>3</sup> Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

Urheberrecht

§ 56. <sup>1</sup> Die Urheberrechte an einer Dissertation gehören grundsätzlich den Doktorierenden, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

<sup>2</sup> Die Doktorierenden treten der Universität Zürich mit Einreichung der Dissertation das Urheberrecht ab, soweit es für Verwaltungshandlungen wie insbesondere die Plagiatserkennung und Archivierung notwendig ist.

§ 57. <sup>1</sup> Die Rechte an den im Rahmen des Doktorats erworbenen Forschungsergebnissen gehören grundsätzlich den Doktorierenden, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Rechte an Forschungsergebnissen

<sup>2</sup> Den Doktorierenden steht es frei, diese Forschungsergebnisse weiter zu verwerten oder für weitere Publikationen zu nutzen, sofern keine Rechte oder Vereinbarungen dem entgegenstehen.

§ 58. <sup>1</sup> Die Rechte an den während des Doktorats erworbenen Daten gehören grundsätzlich den Doktorierenden, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Rechte an Daten

<sup>2</sup> Den Doktorierenden steht es frei, diese Daten weiter zu verwerten oder für weitere Publikationen zu nutzen, sofern keine Rechte oder Vereinbarungen dem entgegenstehen.

## 8. Teil: Schlussbestimmungen

§ 59. <sup>1</sup> Doktorierende, die ihr Doktorat ab Herbstsemester 2019 aufnehmen, absolvieren das Doktorat gemäss dieser PromVO. Übergangsbestimmungen allgemein

<sup>2</sup> Die Graduiertenschule ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig für die Betreuung aller Doktorierenden nach der Promotionsverordnung vom 29. Mai 2006 (PO 2006) bzw. der Promotionsverordnung vom 8. Juli 2009 (PVO 2009).

<sup>3</sup> Alle im Zusammenhang mit einem Doktorat ergehenden Verfügungen für Doktorierende nach PO 2006 bzw. PVO 2009 unterliegen der Einsprache gemäss § 55 an die zuständige Prodekanin oder den zuständigen Prodekan.

§ 60. <sup>1</sup> Das Doktorat nach PO 2006 wird auf das Herbstsemester 2019 geschlossen. Übergangsbestimmungen für Doktorierende gemäss PO 2006

<sup>2</sup> Für Doktorierende, die ihr Doktorat bis 31. Juli 2019 nicht abgeschlossen haben, kann die Dekanin oder der Dekan ausnahmsweise in begründeten Fällen eine Verlängerung dieser Frist bis längstens Frühjahrssemester 2023 gewähren. Eine weitere Verlängerung der Frist ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Wird das Gesuch nicht bewilligt oder kann das Doktorat innert der Fristverlängerung nicht abgeschlossen werden, erfolgt die Überführung in das Doktorat gemäss dieser PromVO.

<sup>4</sup> Bei einer Überführung in das Doktorat gemäss dieser PromVO konstituiert die Graduiertenschule in Absprache mit den Doktorierenden die Betreuungs- oder Promotionskommission. Die für den Abschluss des Doktorats geltenden Bedingungen sowie die noch fehlenden Leistungen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

§ 61. <sup>1</sup> Das Doktorat gemäss Promotionsverordnung vom 8. Juli 2009 (PVO 2009) wird auf das Frühjahrssemester 2023 geschlossen.

<sup>2</sup> Die Doktorierenden können vor der Einleitung des Promotionsverfahrens gemäss §§ 14 ff. PVO 2009 wählen, ob sie in das Doktorat gemäss dieser PromVO übertreten oder ihr Doktorat gemäss alter Ordnung abschliessen.

<sup>3</sup> Kann das Doktorat bis Frühjahrssemester 2023 nicht abgeschlossen werden, erfolgt die Überführung in das Doktorat gemäss dieser PromVO.

<sup>4</sup> Bei einem Wechsel oder einer Überführung in das Doktorat gemäss dieser PromVO konstituiert die Graduiertenschule in Absprache mit den Doktorierenden die Betreuungs- oder Promotionskommission. Die für den Abschluss des Doktorats geltenden Bedingungen sowie die noch fehlenden Leistungen werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.

---

## **Begründung**

### **1. Sachlage**

Die Doktoratsstufe ist für die Forschungsstärke der Fakultät und für die Nachwuchsförderung von entscheidender Bedeutung. Um dem Rechnung zu tragen, wurde die Überarbeitung der Doktoratsstufe der PhF bereits im August 2012 angestossen. Eine daraufhin eingesetzte Expertengruppe entwickelte zur Überarbeitung der Doktoratsstufe ein Eckwertepapier, in das die Erfahrungen mit der aktuellen Verordnung, die Ergebnisse von Site Visits in Leiden, Kopenhagen und Freiburg im Breisgau sowie Resultate von Expertengesprächen eingegangen sind. Die relevanten Eckwerte wurden im Zuge von sachlich zusammengehörenden Anträgen (Eckwertentscheide) durch die Fakultätsversammlung festgelegt.

Die Überarbeitung der Regelungen für das Doktorat wurde massgeblich auch deshalb notwendig, weil die Praxis gezeigt hat, dass die heute geltende Promotionsverordnung vom 8. Juli 2009 (PVO 2009) in Bezug auf die Qualitätssicherung innerhalb des Doktorats den heutigen Anforderungen nicht genügt. Für diesen Zweck wurde insbeson-



dere die Einrichtung einer Graduiertenschule beschlossen und in die nun vorliegende PromVO eingearbeitet. Neben der Qualitätssicherung wird auch dem Bedürfnis der heute vermehrt erforderlichen Zugangsmöglichkeit zur Doktoratsstufe für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen Rechnung getragen. Im Rahmen eines Doktorats oder eines «Kooperativen Doktorats» wird es künftig möglich sein, Projekte von Doktorierenden gemeinsam mit mindestens promovierten Dozierenden von Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen zu betreuen. Darüber hinaus werden mit der vorliegenden PromVO weitere massgebliche Lücken geschlossen. Die Neugestaltung der Doktoratsstufe und damit die PromVO enthält eine beachtliche Anzahl von Verbesserungen des Doktoratsprozesses gegenüber den Regelungen der PVO 2009.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Einrichtung einer Graduiertenschule**

Mit der Einrichtung einer Graduiertenschule wird die Fakultät über eine wirksame Plattform zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Qualitätssicherung im Doktoratsprozess verfügen. Die Graduiertenschule unterstützt und berät die Doktorierenden während der gesamten Dauer eines Doktorats und übernimmt Aufgaben, die mit dem Doktorat in Zusammenhang stehen. Die ausführenden Regelungen zur Organisation und zu den Aufgaben der Graduiertenschule werden in ein Organisationsreglement der Graduiertenschule aufgenommen werden.

### **2.2 Unterscheidung von Betreuungs- und Promotionskommission**

Die für die Begutachtung der Dissertation und Durchführung der mündlichen Doktoratsprüfung zuständige Promotionskommission soll sich nicht mehr ausschliesslich aus den Betreuungspersonen (Betreuungskommission) zusammensetzen, sondern um mindestens ein weiteres Mitglied mit Promotionsrecht ergänzt werden, das nicht an der Betreuung beteiligt war. Ausserdem soll mindestens ein Mitglied der Promotionskommission über eine externe Promotionsberechtigung verfügen. Diese Entscheide tragen dem Prinzip der Qualitätssicherung Rechnung.

### **2.3 Ausschluss vom Einsitz in die Promotionskommission**

Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren einer Dissertation sind vom Einsitz in der Promotionskommission ausgeschlossen, dies betrifft auch Mitglieder der Betreuungskommission. Auch diese Massnahme dient der Qualitätssicherung.

### **2.4 Vorsitz der Promotionskommission**

Der korrekte Ablauf des Promotionsverfahrens wird durch den Vorsitz der Promotionskommission gewährleistet. Die bzw. der Vorsitzende beteiligt sich nicht mit Fragen an der Promotionsprüfung und verfasst kein Gutachten. Die mit dieser Rolle verbundene Neutralität dient der Transparenz und Durchführungsobjektivität bei der Promotionsprüfung.

### **2.5 Transparentes Zustandekommen von Gesamtnote bzw. Prädikat**

Das in der PVO 2009 beschriebene Verfahren zur Bewertung der Promotion besteht in einer nicht näher spezifizierten «abschliessenden Würdigung» durch die Promotionskommission und einer «Einbeziehung» des Kolloquiums. Im Unterschied dazu kommt gemäss der PromVO die Gesamtnote der Promotion transparent zustande: Eine als mindestens «genügend» angenommene Dissertation bildet die notwendige Voraussetzung für die Durchführung der Promotionsprüfung. Die Dissertation wird von jeder Gutachterin bzw. jedem Gutachter individuell mit einer Note bewertet. Sie ist dann angenommen, wenn alle Gutachtenden mindestens die Note 4,0 vergeben. Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfenden (die mit den Gutachtenden identisch sind) die Leistung als genügend bewerten. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Noten für die Dissertation errechnet und daraus das Prädikat abgeleitet.

### **2.6 Publikation der Dissertation und Open Access**

Die Publikation der Dissertation erfolgt in einem von der Universität Zürich zur Verfügung gestellten elektronischen Repository («ZORA»); zusätzlich werden die vorgesehenen gedruckten Pflichtexemplare der Zentralbibliothek Zürich (ZB) zugestellt (aktuell handelt es sich lediglich um ein einziges solches Pflichtexemplar). Damit wird den Open-Access-Strategien von UZH und SNF Rechnung getra-

gen. Gleichzeitig werden die berechtigten Anliegen von Doktorierenden geschützt, die den Dissertationstext für eine Verlagspublikation verwenden wollen: Wenn Doktorierende einen wichtigen Grund nachweisen, d.h., insbesondere wenn ein Verlag die Publikation in der von der UZH zur Verfügung gestellten digitalen Infrastruktur nicht erlaubt, kann die Graduiertenschule eine Sperre des Texts von drei bzw. sechs Jahren oder sogar eine zeitlich unbeschränkte Sperre erlauben.

Doktorierenden wird der Doktorgrad umgehend nach der Publikation der Dissertation auf dem vorgesehenen Repositorium verliehen, der Dokortitel darf ab diesem Moment geführt werden. Damit entfallen die bis heute oft langjährigen Wartezeiten bis zur Publikation der Dissertation und Zustellung der Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek, und damit entfällt insbesondere das Bedürfnis zur Führung eines «Dr. des.».

## **2.7 Erleichtertes Abstimmungsprozedere bei Ehrenpromotionen**

In der aktuellen PVO 2009 ist das Zustandekommen einer Ehrenpromotion an eine Reihe von vier prozeduralen Bedingungen geknüpft, die in der Summe schwer zu erfüllen sind. Die Fakultät hatte den Wunsch, das Abstimmungsprozedere zu erleichtern, gleichzeitig sollte aber das Zustandekommen problematischer Entscheide vermieden werden. Daher wurde ein neues Prozedere entwickelt, und es erfolgt nach PromVO eine Ehrenpromotion dann, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Fakultätsversammlung dem Antrag zustimmen. Damit besteht eine ausreichend hohe Hürde gegenüber problematischen Entscheidungen im genannten Sinn.

## **2.8 Mögliche Zuschaltung von Promotionskommissionsmitgliedern per Videokonferenz**

Auf Antrag soll die Zuschaltung von Kommissionsmitgliedern bei der Promotionsprüfung erlaubt sein, sofern während der gesamten Prüfungsdauer die Zweiwegkommunikation in Bild und Ton gewährleistet ist. Diese Massnahme soll es ermöglichen, auch Personen als Prüfende zu gewinnen, deren Aufenthaltsort weit von Zürich entfernt liegt. Damit erweitert sich der Kreis infrage kommender fachkundiger, exzellenter Prüfender enorm, und es entfallen darüber hinaus Reisekosten.

## 2.9 Kooperatives Doktorat

Die PromVO enthält Regelungen zum sogenannten Kooperativen Doktorat. Kooperative Dokorate sind Dokorate, bei denen die Doktorierenden in einem Projekt an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule beteiligt sind und von einer Professorin bzw. einem Professor der Philosophischen Fakultät und Dozierenden der FH/PH gemeinsam betreut werden. Die in der PromVO vorgesehenen Regelungen ermöglichen promovierten Dozierenden von Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen den Einsitz in der Betreuungskommission. Der Entscheid über den Einsitz erfolgt durch die Graduiertenschule für jedes Doktoratsvorhaben ad personam für eine Dauer von maximal sechs Jahren. Die Übernahme der Hauptbetreuung sowie die Mitgliedschaft in der Promotionskommission sind ausgeschlossen. Mit den Regelungen zum Kooperativen Doktorat verbessert sich die Situation von Doktorierenden, die in Projekten von Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen tätig sind, und es findet eine Anerkennung der Expertise der Dozierenden aus diesen Hochschulen statt.

## 2.10 Teile der PromVO im Einzelnen

### Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–7 PromVO)

Die allgemeinen Bestimmungen klären, welche Gegenstände durch die vorliegende Verordnung geregelt werden (§ 1) bzw. welche weiteren Verordnungen bzw. Ordnungen die ausführenden Regelungen enthalten. Weiter ist geklärt, welche Instanz im Falle von Regelungslücken, die aktuell bzw. mit dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht absehbar sind, Entscheidungen trifft (§ 2).

§ 3 enthält Angaben zum verliehenen Grad sowie zu dessen englischer Übersetzung. Ausserdem werden die neue Organisation der Graduiertenschule bzw. deren wichtigste Aufgaben definiert (§§ 4 und 5).

Schliesslich wird die Zulassung geregelt (§§ 6 und 7). Die Zulassungsvoraussetzungen sind dabei so liberal wie möglich formuliert: Die fakultätsübergreifenden formalen Qualifikationen werden nicht weiter detailliert, da die fachliche Zulassungsprüfung neu durch zwei Betreuende erfolgt und damit die Qualität der Bewerberin oder des Bewerbers ausreichend geprüft und abgesichert ist. Darüber hinaus wird die Zulassung mit einem entsprechenden Abschluss einer Fachhochschule ermöglicht.

### 2. Teil: Promotions- und Betreuungsberechtigung (§§ 8–10 PromVO)

Der 2. Teil enthält Definitionen und legt die Grundlagen fest für die im 3. und 5. Teil der PromVO festgehaltenen Rechte und Zustän-

digkeiten von Personen, die sich an der Betreuung bzw. am Promotionsverfahren beteiligen. Genannt werden explizit die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die der Privatdozierenden (§ 8), die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Dozierende von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (§ 10). Ebenfalls angeführt wird die Unterscheidung zwischen interner und externer Promotionsberechtigung (§ 9).

Mit § 10 wird dem Bedürfnis nach Einrichtung des kooperativen Doktorats Rechnung getragen und ermöglicht, dass promovierte Dozierende von Pädagogischen Hochschulen bzw. Fachhochschulen in die Betreuung eines Doktorats einbezogen werden können. Letztere bleiben jedoch nach wie vor von der aktiven Beteiligung im eigentlichen Promotionsverfahren (Begutachtung der Dissertation sowie Durchführung und Bewertung der Promotionsprüfung) ausgeschlossen.

### 3. Teil: Betreuung der Doktorierenden (§§ 11–18 PromVO)

Der 3. Teil regelt die Betreuungsphase, d. h. die Phase zwischen der Zulassung und der Einleitung des Promotionsverfahrens. Hier werden Vorgaben betreffend die Zusammensetzung (§ 11) und Funktion (§ 12) der Betreuungskommission rechtlich definiert sowie festgehalten, welche Aufgaben die Funktion der Hauptbetreuung (§ 13) und die Co-Betreuung (§ 14) innerhalb der Betreuungskommission übernehmen.

§ 15 enthält eine Definition des Instruments bzw. der Funktionen der Doktoratsvereinbarung. Die Doktoratsvereinbarung erfährt dabei gegenüber der PVO 2009 eine klare Aufwertung als Steuerungs- und Qualitätssicherungselement. Dafür wurde explizit aufgenommen, welche Inhalte die Doktoratsvereinbarung enthalten muss und welche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Erarbeitung, Änderung oder Ergänzung zu beachten sind (§§ 16 und 17). Darüber hinaus werden in nicht abschliessender Weise Gründe genannt, die zu einer Auflösung der Doktoratsvereinbarung führen können. Die Auflösung der Doktoratsvereinbarung bewirkt die Beendigung eines laufenden Doktorats und führt zum Ausschluss aus dem Doktorat bzw. zur Exmatrikulation (§ 18). Ein solcher Ausschluss vermag jedoch nie eine Sperre auf Doktoratsstufe zu bewirken. Sofern alle allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und zwei für die Zusammensetzung der Betreuungskommission geeignete Betreuungspersonen ihre Zusage zur Betreuung erteilen, kann eine erneute Zulassung zum Doktorat zu einem neuen Thema erfolgen (§ 23).

### 4. Teil: Doktorat (§§ 19–28)

Der 4. Teil enthält die Bestimmungen zu den einzelnen Elementen des Doktorats (§ 19), d. h. zur Dissertation und deren Bewertung (§§ 24 und 25) sowie zur Dauer (§ 20). § 20 Abs. 4 sieht vor, dass die Studien-

gebühren bei Überschreitung der maximalen Dauer des Doktorats nach den Vorgaben der Gebührenverordnung der UZH erhöht wird. Da die betreffende Anpassung der Gebührenverordnung erst in Erarbeitung ist, kann § 20 Abs. 4 noch nicht in Kraft treten. Der Universitätsrat wird darüber zu gegebener Zeit mit separatem Beschluss befinden. Der 4. Teil regelt ferner die Informationspflicht (§ 21), die definitive Abweisung aus dem Doktorat sowie die Sperre (§ 23), wobei eine Sperre im Doktorat nicht vorgesehen ist. Sodann enthält dieser Teil die Regelungen dazu, welche curricularen Leistungen anrechenbar sind (§ 27) und wie die Benotung erfolgt (§ 28).

Neu sind hier die Bestimmungen zur Überprüfung der Dissertation auf ein Plagiat mit der dafür notwendigen Abtretung der Urheberrechte (§ 22) sowie eine Reduktion des Umfangs der curricularen Leistungen auf 12 ECTS Credits aufgeführt (§ 26).

Nicht mehr erwähnt wird das in der PVO 2009 noch enthaltene Doktoratsprogramm mit einem Umfang von 30 ECTS Credits, da davon ausgegangen wird, dass sich ein Doktoratsprogramm von einem Doktorat in erster Linie durch die dahinter stehende Forschungsinfrastruktur unterscheidet und nicht durch das Erfordernis einer unterschiedlichen Anzahl der für den Abschluss zu erwerbenden ECTS Credits.

Die Regelungen zur Promotionsprüfung finden sich aus systematischen Überlegungen, die der zeitlichen Abfolge innerhalb eines Doktorats folgen, erst im 5. Teil.

#### 5. Teil: Promotionsverfahren (§§ 29–52)

Das Promotionsverfahren schliesst sich an den Betreuungsprozess an und umfasst die Bewertung der Dissertation (Gutachten, gegebenenfalls Überarbeitungsaufgaben), die Durchführung und Bewertung der Promotionsprüfung sowie die Publikation, die zur Verleihung des Doktorgrads führt.

Prozessuale Probleme mit der aktuellen PVO 2009 haben eine transparentere und ausführlichere Beschreibung des Promotionsverfahrens erforderlich gemacht. In § 29 wird daher detailliert erläutert, wer das Promotionsverfahren einleitet bzw. die Promotionskommission konstituiert und welche Rechte den Doktorierenden in diesem Zusammenhang zustehen.

Als eine der Aufgaben der Graduiertenschule wird hier aufgenommen, dass diese zuständig sein soll für die Schlichtung im Falle einer Uneinigkeit in Bezug auf die Promotionsreife der Dissertation oder die Zusammensetzung der Promotionskommission. § 30 nennt sodann die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Gutachter/in bzw. Prüfer/in (Promotionsberechtigung, Ausschluss der Co-Autorschaft) und ausser-

dem die Bedingungen der Zusammensetzung der Promotionskommission (§§ 31 und 32), den Vorsitz (§ 33) sowie das Verhältnis zwischen Betreuungs- und Promotionskommission. Hier ist vorgesehen, dass die Promotionskommission ein zusätzliches Mitglied umfassen muss, das zuvor nicht bereits in die Betreuung der oder des Doktorierenden involviert war. Da es jedoch vorkommen kann, dass aufgrund einschränkender Bestimmungen (die Promotionsberechtigung schliesst promovierte FH-/PH-Dozierende aus, ausserdem dürfen sich Co-Autorinnen und Co-Autoren nicht beteiligen) alle Mitglieder einer Betreuungskommission von der Beteiligung am Promotionsverfahren ausgeschlossen sind, ist der Fall zu regeln, in dem die Promotionskommission sich von der Betreuungskommission auf jeder Position unterscheidet.

Darüber hinaus werden Teilprozesse des Promotionsverfahrens wie Begutachtung der Dissertation (§ 34), Annahme (§ 35) und Überarbeitung der Dissertation (§ 36), die Wiederholung einer ungenügenden Dissertation (§§ 37 und 38), die Einladung zur Promotionsprüfung (§ 39), Durchführung (§ 40) und Bewertung der Promotionsprüfung (§ 42) bzw. gegebenenfalls Wiederholung (§ 43), Open-Access-Publikation (§ 46) verbunden mit der Möglichkeit der Doktorierenden, die Publikation ihrer Dissertation mit einer Sperrfrist zu versehen (§ 47), und die Ermittlung der Note bzw. des Prädikats (§§ 44 und 45) widerspruchsfrei und in Bezug auf die damit einhergehenden Rechtsfolgen klar geregelt.

Bei der Durchführung der Promotionsprüfung wurde endlich auch die für die Zulassung von Videokonferenzen notwendige Rechtsgrundlage geschaffen (§ 41). Nach erfolgter Publikation wird der Doktorgrad von der Fakultät (§ 48) mit den entsprechenden Dokumenten (§§ 49–52) verliehen, dies unabhängig davon, ob die Publikation vollständig oder mit einer Sperrfrist erfolgt ist. Die Führung des Dokortitels ist ab diesem Moment zulässig.

#### 6. Teil: Ehrenpromotion (§§ 53 und 54 PromVO)

Der 6. Teil regelt die Ehrenpromotion entsprechend den von der Fakultätsversammlung beschlossenen Eckwerten. Vorgesehen sind ein begründeter Antrag an die Dekanin oder den Dekan (§ 53) sowie der Entscheid über diesen Antrag, der durch eine geheime Abstimmung im Rahmen einer Fakultätsversammlung erfolgt. Ebenfalls vorgesehen sind Angaben dazu, wie hoch der Anteil zustimmender Mitglieder der Fakultätsversammlung für eine Zustimmung zum Antrag sein muss (§ 54).

### 7. Teil: Rechtsschutz und weitere Rechte (§§ 55–58 PromVO)

Die Ausführungen zum Rechtsschutz enthalten die Zuständigkeit der «zuständigen Prodekanin oder des zuständigen Prodekans» (§ 55). Diese Formulierung wurde so gewählt, weil das in Kraft stehende Organisationsreglement der Philosophischen Fakultät die erforderliche Zuständigkeit der Prodekanin oder des Prodekans Graduiertenschule noch nicht abbildet und damit eine terminologische Unsicherheit besteht. Als wichtige Ergänzung wurden erstmals die Urheberrechte der Doktorierenden mit der für notwendige Verwaltungshandlungen notwendigen Abtretung erwähnt (§ 56). Ebenfalls neu genannt werden Rechte an Forschungsergebnissen (§ 57) und die Rechte an Daten (§ 58).

### 8. Teil: Schlussbestimmungen (§§ 59–61 PromVO)

Die Schlussbestimmungen sehen vor, dass Doktorierende, die neu in ein Doktoratsstudium eintreten, dieses nach dieser PromVO absolvieren. Darüber hinaus verankert der gleiche Paragraph die umfassende Zuständigkeit der Graduiertenschule bzw. die Zuständigkeit der «zuständigen Prodekanin oder des zuständigen Prodekans» für den Erlass von Verfügungen sowie die Behandlung von Einsprachen für alle Doktorierende in einem auslaufenden Doktorat nach PO 2006 bzw. PVO 2009 (§ 59). Sodann werden Übergangsregelungen für den Abschluss bzw. Übergang aus den auslaufenden Doktoraten in dieser PromVO abgebildet. Diese unterscheiden sich je nach dem, ob es sich bei einem noch nicht abgeschlossenen Doktorat um ein Doktorat nach PO 2006 (§ 60) oder ein Doktorat nach PVO 2009 (§ 61) handelt, leicht.

Das Doktorat nach PO 2006 wird grundsätzlich per Herbstsemester 2019 geschlossen (§ 60). Aufgrund der in den Übergangsregelungen zur PVO 2009 explizit vorgesehenen und damit zugesicherten weiteren Verlängerungsmöglichkeit musste jedoch auch in die Übergangsbestimmungen dieser PromVO eine letztmaligen Verlängerung dieser Doktorate bis Frühlingsemester 2023 aufgenommen werden.

Für Doktorate nach PVO 2009 ist vorgesehen, dass dieses Doktorat per Frühlingsemester 2023 geschlossen wird und damit spätestens zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein muss (§ 61). Vorgesehen ist für diese Doktorate die Möglichkeit zum Übertritt in ein Doktorat nach dieser PromVO, wobei ein solcher nur bis zu dem Moment möglich ist, in dem das Promotionsverfahren eingeleitet wird. Diese Einschränkung musste vorgesehen werden, weil sich die Verfahren zum Abschluss eines Doktorats nach PVO 2009 im Vergleich zu einem Doktorat nach PromVO in der Promotionsphase und insbesondere in Bezug auf die Konstituierung der Promotionskommission zu stark unterscheiden.